

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Löwengas-Propan-Vertriebs-GmbH

## § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der Löwengas-Propan-Vertriebs-GmbH, Kurt-Huber-Ring 2, 82256 Fürstenfeldbruck (nachfolgend kurz „Löwengas“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von Löwengas ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit Löwengas keiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit Löwengas in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle Personen, die im Rahmen von schuldrechtlichen Verträgen Lieferungen oder Leistungen bei Löwengas beziehen.

## § 2 Vertragsschluss, Lieferstörungen, Teilleistung

1. Angebote der Löwengas sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit einer Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware von Löwengas erwerben zu wollen. Löwengas ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, mündlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Lieferfristüberschreitung von Vorlieferanten, Rohstoff- und Energiemangel, unverschuldete Transportschwierigkeiten und Verkehrsstörungen sowie staatliche Maßnahmen befreien Löwengas für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zu Leistung. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von Löwengas zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem Zulieferer. Löwengas ist berechtigt, innerhalb angemessener Frist nachzuliefern; ist eine Nachlieferung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, wird Löwengas von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Löwengas ist im Rahmen des Zumutbaren zu Teilleistungen berechtigt.

## § 3 - Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern bleibt gelieferte Ware Eigentum von Löwengas bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises.  
Bei Verträgen mit Unternehmern bleibt gelieferte Ware Eigentum von Löwengas bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Löwengas berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
3. Unternehmer sind berechtigt, von Löwengas gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Unternehmer tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Forderungsbetrages der Löwengas an Löwengas, die ihm durch die Weiterveräußerung der Ware gegen Dritte erwachsen, ab. Löwengas nimmt die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Unternehmer weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Löwengas behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer in Zahlungsverzug gerät.

## § 4 - Widerrufsrecht

1. Kommt ein Vertrag zwischen Löwengas und einem Verbraucher im Wege des Fernabsatzes oder im Wege eines Haustürgeschäftes zustande, hat der Verbraucher das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber Löwengas zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Widerruf kann an jede Niederlassung von Löwengas gerichtet werden. Der Widerruf ist bei Fernabsatzverträgen ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware auf Veranlassung des Kunden mit anderen Waren vermischt oder verunreinigt wurde.
2. Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung der Ware verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis zu € 40,— der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über € 40,— trägt Löwengas die Kosten der Rücksendung.
3. Im Falle des wirksamen Widerrufs hat der Verbraucher die erhaltene Ware zurückzugeben, ein bezahlter Kaufpreis wird Zug um Zug erstattet.

Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch eine über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung durch die Ingebrauchnahme entsteht, hat der Verbraucher im Falle des Widerrufs zu ersetzen. Verbrauchtes Gas ist zu bezahlen.

## § 5 - Zahlungsbedingungen

1. Lieferungen und Leistungen der Löwengas sind sofort nach Ausführung gegen Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.
2. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
3. Verbraucher haben während des Zahlungsverzugs Geldschulden in Höhe von 5 % über Basiszinssatz zu verzinsen.  
Unternehmer haben während Zahlungsverzuges Geldschulden in Höhe von 8 % über Basiszinssatz zu verzinsen.  
Löwengas behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder von Löwengas nicht bestritten werden.

## § 6 - Gefahrübergang

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware mit Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Aussendung bestimmten Personen auf den Kunden über.
2. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware auch beim Versandkauf erst mit Übergabe der Ware auf den Kunden über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde sich im Verzug mit der Annahme befindet.

## § 7 - Gewährleistung

1. Löwengas leistet für Mängel zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Nach erfolgloser Nacherfüllung kann der Kunde die gesetzlichen Rechte geltend machen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit steht dem Kunden jedoch ein Rücktrittsrecht nicht zu.
2. Unternehmer müssen Löwengas offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für die offensichtlichen Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
3. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware.  
Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist für alle Kunden ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware.
4. Garantien im Rechtssinn übernimmt Löwengas nicht.

## § 8 - Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Löwengas auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Löwengas.  
Gegenüber Unternehmern haftet Löwengas bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Löwengas zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens einer natürlichen Person.

## § 9 - Leihgebinde

1. Leihgebinde, insbesondere Flüssiggasflaschen der Löwengas, werden dem Kunden leihweise bis zur Entleerung des Gebindes zur Verfügung gestellt. Die Gebinde bleiben Eigentum der Löwengas. Ein entrichtetes Pfand wird von Löwengas bei Rückgabe des Gebindes gegen Vorlage des Pfandscheins erstattet.
2. Die Wiederbefüllung von Gebinden der Löwengas oder Verwendung für andere Zwecke ist untersagt. Leihgebinde der Löwengas dürfen nur von Löwengas wiederbefüllt werden.
3. Die Leihgebinde der Löwengas sind mit Sorgfalt zu behandeln, insbesondere vor Witterungseinflüssen, Unfallgefahren und Diebstahl zu schützen. Während der Leihe trägt der Kunde die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung, inklusive der Gefahr der höheren Gewalt. Werden Behälter über die übliche Abnutzung hinaus beschädigt zurückgegeben, so ist Löwengas berechtigt, vom bezahlten Pfandbetrag den Betrag einzubehalten, der erforderlich ist, um das Gebinde instand zu setzen bzw. auszutauschen.

## § 10 - Gerichtsstand

Hat ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist das Gericht am Sitz von Löwengas in Fürstenfeldbruck für alle Rechtsstreitigkeiten aus Vertragsverhältnissen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, zuständig.

Stand: 12.06.2002

## Mineralölsteuer-Hinweis:

- § 3 Abs. 2 MinöStG  
„Steuerbegünstigtes Flüssiggas! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der MinöStV) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder

- b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
- c) (befristet bis 31.12.2002) der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen.

Jede andere motorische Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen!